

## Thesen zur AsylbLG-Novelle 2014

### 1. Der BMAS-Entwurf zum AsylbLG vom 4. Juni 2014

#### [Wortlaut BMAS-Entwurf und Stellungnahmen](#)

Der BMAS-Entwurf zur **Umsetzung des Urteil des BVerfG zum AsylbLG vom 18. Juli 2012** gibt vor, die Leistungseinschränkungen des AsylbLG auf 12 Monate zu beschränken.

Tatsächlich hält der Entwurf aber an **unbefristeten Leistungseinschränkungen** und **Sanktionen**, entwürdigenden **Sachleistungen** und einer lebensgefährlichen **Minimalmedizin** fest.

Die Leistungseinschränkungen des § 1a Nr. 1 AsylbLG und des § 2 Abs. 1 AsylbLG finden in verfassungswidriger Weise **über 12 Monate hinaus** unabhängig vom aktuellen Verhalten dauerhaft Anwendung, ebenso die Sachleistungen nach §§ 2 Abs. 2 AsylbLG.

Die betragsmäßig im Belieben der örtlichen Behörden stehenden **Kürzungen** nach § 1a AsylbLG bewirken einen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.

Die **Minimalmedizin** nach § 4 AsylbLG fördert aufgrund unzureichender Maßgaben zum Behandlungsanspruch Behördenwillkür und verstößt gegen das Menschenrecht auf Gesundheit und ein menschenwürdiges physisches Existenzminimum.

Die **Sachleistungen** nach § 2 Abs. 2 und § 3 AsylbLG sind wegen der dadurch bewirkten Verletzung der Persönlichkeitsrechte und mangels Ermittlung und verbindlicher Maßgaben zu den Bedarfen verfassungswidrig.

### 2. Der BMI-Entwurf zum AufenthG vom 7. April 2014

#### [Wortlaut und Stellungnahmen](#)

Der BMI-Entwurf zum AufenthG versucht, mit Hilfe von Änderungen im AufenthG das **BVerfG- Urteil zum AsylbLG** umfassend **auszuhebeln**.

Der BMI-Entwurf zum AufenthG sieht für die Mehrzahl aller Geduldeten in § 11 Abs. 7 AufenthG die gesetzliche **Fiktion der "Einreise zum Leistungsbezug"** unabhängig von den tatsächlichen Einreisegründen vor. Daraus folgt eine dauerhafte Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG mit Arbeitsverbot.

Der BMI-Entwurf zum AufenthG **verhindert umfassend jegliches humanitäre Bleiberecht** mit dem Verbot der Aufenthaltserteilung nach § 11 Abs. 6 oder 7 AufenthG nach geltendem Recht ebenso wie die das neue "Bleiberecht" und führt die **Kettenduldung** wieder ein. Auch die vom BMAS vorgesehene Herausnahme von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V aus dem AsylbLG wird obsolet, da diese Erlaubnis nach dem BMI-Entwurf faktisch nicht mehr erteilt oder verlängert werden darf.

### 3. Geplanter BMI-Entwurf zum AsylbLG

Vgl. dazu [Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zum BMAS-Entwurf S. 9 ff.](#)

Das BMAS plant, Fragen der **Sanktionen** (§ 1a AsylbLG, § 2 Abs. 1 AsylbLG) und der **medizinischen Versorgung** nach AsylbLG (§ 4 AsylbLG) einer weiteren Novellierung des AsylbLG zur Umsetzung der EU-Asylaufnahme-RL unter Federführung des BMI zu überlassen.

Das BMAS überlässt so skandalöserweise dem sozialrechtlich völlig inkompetenten, rein ordnungspolitisch agierenden BMI die seit 2005 ausstehende Umsetzung der Maßgaben der EG-Asylaufnahme-RL 2003 und die aktuell anstehende Umsetzung der EU-Asylaufnahme-RL 2013.

Zu befürchten ist eine mit den Sanktionsoptionen der EU-Asylaufnahme-RL begründete Einführung **weiterer Kürzungstatbestände** durch das BMI. Dabei ist auch eine mit der EU-Asylaufnahme-RL begründete Kürzung unter das Existenzminimum verfassungswidrig.

Zu befürchten ist zudem, dass das BMI die reguläre **medizinische Versorgung** von einer **besonderen Schutzbedürftigkeit abhängig** machen und alle anderen auf eine **Notfallversorgung** verweisen wird. Der Zugang zu einer verfassungskonformen medizinischen Versorgung darf jedoch nicht von einer besonderen Schutzbedürftigkeit abhängig sein. Eine Krankenversorgung muss allen Leistungsberechtigten auf dem Niveau des SGB V zur Verfügung stehen.